



Flug-Lärm-Abwehr-Gemeinschaft-Egelsbach e. V.
Postfach 1243 | 63324 Egelsbach

Telefon
+49 (0) 3212 1048433

Telefax
+49 (0) 3212 1048433

eMail
kontakt@flag-egelsbach.de

<http://www.flag-egelsbach.de>

Herrn Regierungspräsident
Johannes Baron
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Freitag, 16. November 2012

Sachaufsichtsbeschwerde Fluglärmkommission VLP Frankfurt-Egelsbach

Entscheidung Ihrer Behörde vom 4. September 2012 | Ihr Az.: III 33.3-66m 02/11 (4)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Baron,

bei einem Flugzeugabsturz im Landeanflug zum Verkehrslandeplatz (VLP) Egelsbach am 1. März 2012 starben fünf Menschen. Nach intensiver Auswertung des Vorberichtes der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) hatte die Flug-Lärm-Abwehr-Gemeinschaft Egelsbach e.V. am 16. April 2012 fristgerecht einen Antrag für die darauf folgende Sitzung der Fluglärmkommission VLP-Frankfurt-Egelsbach (FLK) eingereicht. Dieser Antrag (siehe Anlage), der sich auf das sogenannte „Nachtflugverbot“ und auf die VMC-Sicht-Mindestwerte bezieht, wurde in der FLK-Sitzung von den Mitglieder angenommen (siehe TOP 6 Abs. 5 des Sitzungsprotokolls vom 2. Mai 2012).

Mit Schreiben Ihrer Behörde vom 4. September 2012 wurde den Vorsitzenden der FLK nun schriftlich per E-Mail mitgeteilt, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen unseres Antrags als unzulässig zurückgewiesen wurden. Wir erhielten als Mitglied der FLK dieses Schreiben als Information. Als Grund für die Zurückweisung des Antrags gab Ihre Behörde an, dass sich die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht mit den Zuständigkeiten einer Fluglärmkommission gemäß § 32 b Absatz 3 LuftVG vereinbaren lassen.

Gegen diese Entscheidung erheben wir

SACHAUFSICHTSBESCHWERDE.

Wir beanstanden die Ablehnung der Zuständigkeit der FLK bezüglich unseres Antrags, Ihre Behörde zu veranlassen, das vorläufige „Nachtflugverbot“ dauerhaft beizubehalten und die VMC-Sicht-Mindestwerte zu verbessern.

Wir widersprechen dieser Interpretation der Rechtsgrundlage und wollen das hier auch begründen:

1. Die geforderte Einhaltung des sogenannten „Nachtflugverbotes“ führt zu einer Reduzierung der möglichen Slots und der damit verbundenen Flugbewegungen. Außerdem entlastet es in den Abendstunden die naheliegenden Wohngebiete vom Fluglärm, so dass zur quantitativen Lärminderung noch eine qualitative hinzukommt.
2. Die Vorschläge bezüglich der verbesserten Sichtanforderungen führen zu mehr Sicherheit im Anflug zum VLP Egelsbach. Dies wiederum kann die Menge von Flugzeugabstürzen im Sichtflugverfahren reduzieren, die sonst zu Einzelschallereignissen und zu massiven Luftverunreinigungen durch das Ausbrennen der Maschinen in der Umgebung des VLP führen würden.

Die in unserem Antrag vom 16. April 2012 empfohlenen Maßnahmen liegen also vom Sinn und Zweck im Rahmen der in §32b Abs. 3 LuftVG beschriebenen Zuständigkeiten einer Fluglärmkommission.

Unser Antrag in der FLK wurde zudem notwendig, weil seitens ihrer Behörde nach dem erneuten Absturz eines Flugzeugs mit Todesopfern keinerlei dauerhafte Maßnahmen ergriffen wurden, um das offensichtlich hohe Risiko im Anflug zum VLP Egelsbach nach dem Sichtflugverfahren zu reduzieren. Wir verweisen hier auf die Sicherheitsempfehlungen für Sofortmaßnahmen im Bericht der BFU zum Flugunfall vom 1. März 2012 (BFU-Bulletin 2012-03 Seite 45 ff.). Ihre Behörde hätte zumindest zum Schutz der Bevölkerung und der Insassen der Flugzeuge im Landeanflug auf den VLP Egelsbach darauf hinwirken müssen, dass die empfohlenen Sofortmaßnahmen von der aus Ihrer Sicht zuständigen Stelle geprüft und umgesetzt werden. Uns ist nicht bekannt, dass Sie Entsprechendes veranlasst hätten. Die Ablehnung unseres Antrages mangels Zuständigkeit wundert umso mehr, als dass es durchaus üblich ist, die hohe Fachkenntnis und Erfahrungen der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der FLK auch dann in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die außerhalb der Zuständigkeiten laut LuftVG liegen.

Letztes Beispiel ist die von Ihrer Behörde in der FLK zugelassene aktuelle Beratung bezüglich der geplanten modifizierten Variante der ATS- Anflug-Strecke T168, die nicht unmittelbar lärm- bzw. emissionsrelevant ist. Zur grundsätzlichen Einführung dieser ATS-Strecke, die tatsächlich Auswirkungen auf Fluglärm und Abgase hat, wurde die FLK dagegen nie gefragt, sondern erst nach deren Genehmigung durch das Bundesamt und wenige Tage vor ihrer Freigabe informiert.

Die Fluglärmkommission ist ein ehrenamtlich tätiges Gremium zur Beratung Ihrer Behörde, das angesichts der wachsenden Wachsamkeit der um einen Flugplatz wohnenden Menschen eine Gelegenheit bietet, Anregungen und Vorschläge zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Flugzeuge in der Umgebung des Flugplatzes einzubringen. Was genau unter der Formulierung in § 32 b Absatz 3 LuftVG zu verstehen ist, ist einer weiter Auslegung zugänglich, zumal es wenig Rechtsprechung dazu gibt und es nicht sein kann, dass ein beratendes Gremium seine Rechte erst auf dem Klagewege durchsetzen muss. So haben Sie zu Recht die Teilnahme der Stadt Rödermark als dauerhaftes Mitglied an den FLK-Sitzungen im Sinne einer weiten Gesetzesauslegung nach persönlicher Rücksprache mit Vertretern der Stadt zugelassen.

§ 32 b Absatz 3 Satz 2 LuftVG sieht ausdrücklich vor, dass die jeweils zuständigen Behörden mitteilen, ob sie von der FLK vorgeschlagene Maßnahmen für nicht geeignet oder nicht durchführbar halten. Wenn aber die FLK, sowie in diesem unseren Fall, am Einbringen ihrer Vorschläge aus formellen Gründen gehindert wird, erhalten wir als Interessenvertreter der Anwohner und Mitglied der FLK noch nicht einmal eine inhaltliche Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Maßnahmen. Das ist nicht nur für die engagierten Mitglieder der FLK frustrierend, sondern kann letztendlich zu einem Bild in der Öffentlichkeit führen, dass die Wirksamkeit und Notwendigkeit unseres Beratungsgremiums grundsätzlich in Frage stellt.

Wir bitten Sie daher um Überprüfung der von Ihrer Behörde getroffenen Entscheidung über die Ablehnung der Zuständigkeit der FLK im Hinblick auf die vorgeschlagenen Maßnahmen am VLP Egelsbach. Wir würden uns freuen, wenn Ihre Behörde unseren von der FLK angenommenen Antrag ernst nimmt, unseren Vorschlag aufgreift und sich im Sinne der Anwohner des verkehrsreichsten Verkehrslandeplatzes Deutschlands veranlasst sieht, die vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Bitte benachrichtigen Sie uns, wenn Ihre Behörde unserem FLK-Antrag entsprechende Maßnahmen veranlasst hat.

Die Vorsitzenden der FLK erhalten eine Information über unser Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Günther de las Heras
Mitglied in der FLK



Alfred Leonhardt
Vertreter in der FLK



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Dezernat III 33.3 - Luftverkehr

**An die Vorsitzenden
der Fluglärmkommission für den
VLP Frankfurt-Egelsbach**

Unser Zeichen: III 33.3-66m 02/11 (4)
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: H. Glock
Zimmernummer: 1.004
Telefon: 06151-12 6010
Fax: 06151-12 3851
E-Mail: thomas.glock@rpda.hessen.de
Datum: 4. September 2012

per E-Mail

**Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);
Fluglärmkommission VLP Frankfurt-Egelsbach**

**Antrag der Flug-Lärm-Abwehrgemeinschaft Egelsbach e.V. vom 16.4.2012
Antrag der BI Erzhäuser Bürgerinnen und Bürger gegen Fluglärm vom 2.5.2012**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Karl,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Sieling,

in der Sitzung der Fluglärmkommission am 2. Mai 2012 wurden die Anträge der FLAG E auf dauerhafte Beibehaltung des vorläufigen „Nachflugverbotes“ und Erhöhung der VMC – Mindestwerte sowie der BI Erzhausen auf Einstellung des Flugbetriebes für Flugzeuge über 5,7 Tonnen gegenüber der Genehmigungsbehörde als Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit am Verkehrslandeplatz vorgeschlagen.

Gemäß § 32 b Absatz 3 LuftVG ist die Kommission berechtigt, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge in der Umgebung des Flugplatzes vorzuschlagen. Die in den Anträgen empfohlenen Maßnahmen sind im Sinne dieser Bestimmung weder von Fluglärmrelevanz noch dienen sie der Luftreinhaltung. Die Vorschläge sind daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Mitglieder der Fluglärmkommission VLP Frankfurt-Egelsbach werden mit gleicher Post informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Thomas Glock

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstr. 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Internet:
www.rpda.hessen.de



Flug-Lärm-Abwehr-Gemeinschaft-Egelsbach e. V.
Postfach 1243 | 63324 Egelsbach

Telefon
+49 (0) 3212 1048433

Telefax
+49 (0) 3212 1048433

eMail
kontakt@flag-egelsbach.de

<http://www.flag-egelsbach.de>

Montag, 16. April 2012

Antrag E3-05-2012

Antrag auf dauerhafte Beibehaltung des vorläufigen „Nachtflugverbots“ und Erhöhung der VMC-Mindestwerte

Die Fluglärmkommission (FLK) möge beschließen, dass das Regierungspräsidium Darmstadt veranlasst, das vorläufige „Nachtflugverbot“ (siehe Pressemitteilung des RP DA vom 30.03.2012) dauerhaft beizubehalten. Außerdem sollen die VMC-Mindestwerte (siehe dazu LuftVO §28 Abs.3) wie folgt verbessert werden:

- Flug- und Bodensicht: von 3 km auf 5 km
- Hauptwolkenuntergrenze: von 1000 ft auf 2000 ft

Begründung:

Sowohl die Einschränkung der HPA's auf Tagesbetrieb als auch die Verbesserung der VCM-Mindestwerte führen zu einer erheblich besseren Sicht für die Piloten und damit zu einer deutlichen Erhöhung der Sicherheit bei Starts und Landungen am VLP Egelsbach.

Mit freundlichen Grüßen

Günther de las Heras
1. Vorsitzender

- Bis zum Verlassen des kontrollierten Luftraums sind diese Flüge von anderen Flügen, für die Staffelungsverpflichtung besteht, zu staffeln.
- Der Luftfahrzeugführer ist aufzufordern, das Verlassen des kontrollierten Luftraums zu melden.
- Falls erforderlich, kann der Luftfahrzeugführer angewiesen werden, auf der entsprechenden FIS-Frequenz Sprechfunkverbindung aufzunehmen.

Weiterer Unfall:

Am 7. Dezember 2009 kam es mit einer Beechcraft King Air F90 im Anflug auf den Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach zu einem Unfall, bei dem der Pilot und zwei Fluggäste tödlich verletzt wurden. Die Unfallstelle befand sich ca. 50 m von der Unfallstelle der Cessna Citation 750 entfernt.

Bei ähnlicher Wettersituation waren die Höhenprofile nach Passieren von YANKEE TWO nahezu gleich. In beiden Fällen lag der Anflugwinkel bis kurz vor dem letzten Abschnitt bei ca. 3°.

Über die Untersuchung des Unfalls mit der King Air F90 hat die BFU am 12.10.2011 einen Abschlussbericht (AZ: 3X178-09) herausgegeben.

Sicherheitsempfehlungen

Zur Vermeidung zukünftiger Unfälle hat die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung am 19. März 2012 folgende Sicherheitsempfehlungen als Sofortmaßnahmen herausgegeben:

Empfehlung Nr.: 11/2012

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für den Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach, sollte bis zur Umsetzung der Empfehlungen Nr. 12/2012, 13/2012 und 14/2012 die Genehmigung für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Nacht für so genannte HPA-Flugzeuge aussetzen.

Hinweis: Diese Empfehlung wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt teilweise umgesetzt.

Empfehlung Nr.: 12/2012

Das Regierungspräsidium Darmstadt sollte in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem zuständigen Flugsicherungsunternehmen und dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) die Verfahren für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) zum und vom Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach überarbeiten. Die Beschreibung der Verfahren sollte einfach, verständlich und frei von Widersprüchen sein und in der AIP veröffentlicht werden.

Dieses gilt auch für Sichtflugkarten.

Empfehlung Nr.: 13/2012

Die ursprünglich durch das zuständige Flugsicherungsunternehmen im Rahmen der Verfahrensplanung für den Verkehrslandeplatz Egelsbach festgelegte Definition der so genannten High Performance Aircraft (HPA) sollte um den Geschwindigkeitsparameter V_{ref} ergänzt werden.

Es sollte sichergestellt werden, dass die für den Verkehrslandeplatz festgelegten An- und Abflugrouten einschließlich der Platzrunden mit Flugzeugen der so genannten HPA-Kategorie mit dem in der Definition festgelegten V_{ref} -Wert sicher geflogen werden können.

Empfehlung Nr.: 14/2012

In den Sichtflugkarten für den Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach sollte ersichtlich sein, dass der Endanflug mit einem Anflugwinkel von $4,4^\circ$ aufgrund der Hindernissituation zwingend erforderlich ist. Die bewaldete Hügelkette östlich des Platzes sollte in den Anflugkarten als Hindernis dargestellt werden.

Untersuchungsführer: Johann Reuss